

S a t z u n g
über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen
der Stadt Meerbusch
vom 11. Oktober 1984

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20. September 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ehrenausszeichnungen ^{*1}

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Persönlichkeiten um das Wohl und Ansehen der Stadt Meerbusch erworben haben, verleiht der Rat der Stadt Meerbusch

1. die Ehrennadel der Stadt Meerbusch,
2. die Verdienstplakette der Stadt Meerbusch,
3. den Ehrenring der Stadt Meerbusch,
4. das Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerinnenrecht.

§ 2
Ehrennadel

- (1) ^{*2} Die Ehrennadel der Stadt Meerbusch wird an Rats- und Ausschußmitglieder verliehen, die dem Rat der Stadt bzw. einem Ausschuß des Rates der Stadt insgesamt 15 Jahre oder 3 Wahlperioden angehört haben. Sie wird ferner verliehen an kommunale Wahlbeamte nach einer Amtszeit von mindestens 16 Jahren.
- (2) Die Ehrennadel der Stadt Meerbusch besteht aus einer ovalen Anstecknadel in Silber von ca. 23 mm im Längs- und ca. 17 mm im Querdurchmesser. Im Innenfeld ist das Wappen der Stadt Meerbusch dargestellt. Der Rand trägt umlaufend die Aufschrift "Ehrennadel der Stadt Meerbusch".

§ 3
Verdienstplakette

- (1) Die Verdienstplakette der Stadt Meerbusch wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich Verdienste auf politischem, kulturellem, heimatstädtischem, sozialem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet für die Stadt Meerbusch erworben haben.
- (2) Die Verdienstplakette der Stadt Meerbusch besteht aus einer im Durchmesser 6,5 cm messenden runden, vergoldeten Metallplakette. Auf der einen Seite sind in graphisch stilisierter Form die Namensbestandteile der Stadt Meerbusch durch ein Wellenmotiv und darüber liegend eine Baumgruppe symbolisiert. Die andere Seite trägt umlaufend am Rand die Aufschrift "Für Verdienste um die Stadt Meerbusch". Der Schriftzug wird an seiner Basis durch das Stadtwappen voneinander getrennt. Im Innenfeld sind Namen des Trägers und Verleihungstag eingraviert.

^{*1} vom 6. Juli 2010 an geltende Fassung entsprechend dem IV. Nachtrag vom 28. Juni 2010 - 10.05 (4)

^{*2} vom 13. Januar 1990 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 10. Januar 1990 - 10.05 (1)

- (3) ^{*3} Die entsprechende Anstecknadel zur Verdienstplakette besteht aus einer im Durchmesser 1,7 cm messenden runden vergoldeten Metallplakette mit gleichem Motiv und zusätzlich einer umlaufenden Schrift „Verdienstplakette der Stadt Meerbusch“.

§ 4 Ehrenring

- (1) Der Ehrenring der Stadt Meerbusch wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich hervorragende Verdienste auf politischem, kulturellem, heimatstädtischem, sozialem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet für die Stadt Meerbusch erworben haben. Die Zahl der Auszeichnungen ist auf höchstens 10 lebende Träger beschränkt.
- (2) Der Ehrenring besteht aus einer Karneolplatte, in die das Wappen der Stadt Meerbusch eingraviert und mit Gold ausgelegt ist sowie einer goldenen Ringschiene. Innen sind Namen des Trägers und Verleihungstag eingraviert.

§ 5 ^{*4} Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerinnenrecht

Das Ehrenbürgerrecht//Ehrenbürgerinnenrecht wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in herausragender Weise und weit über das übliche Maß hinaus um das Wohl der Stadt Meerbusch verdient gemacht haben. Die Zahl der Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen ist auf höchstens 3 lebende Personen beschränkt.

§ 6 Verleihung

- (1) Über die Verleihung der jeweiligen Ehreenauszeichnungen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. ^{*5}
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind Verdienste des Auszuzeichnenden darzustellen.
- (3) ^{*6} Der Bürgermeister überreicht die Ehreenauszeichnung und die Urkunde in feierlicher Form in der Regel in einer öffentlichen Sitzung des Rates.

§ 7 Bindungen der Ehreenauszeichnungen

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes oder der Ehrennadel steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit seinem Tode.
- (2) Die Ehreenauszeichnung geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht. Diese können jedoch den Ehrenring dem Stadtgeschichtlichen Magazin der Stadt Meerbusch übergeben.

§ 8 Entziehung

Der Rat der Stadt kann dem Beliehenen durch Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung die Ehreenauszeichnung entziehen, wenn sich der Beliehene der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat. Der Beschluss über die Entziehung einer Ehreenauszeichnung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst werden. ^{*7}

^{*3} vom 6. Oktober 2009 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 30. September 2009 – 10.05 (3)

^{*4} neu eingefügt / vom 6. Juli 2010 an geltende Fassung entsprechend dem IV. Nachtrag vom 28. Juni 2010 - 10.05 (4)

^{*5} vom 6. Juli 2010 an geltende Fassung entsprechend dem IV. Nachtrag vom 28. Juni 2010 - 10.05 (4)

^{*6} Vom 26. Februar 1995 an geltende Fassung entsprechend dem II. Nachtrag vom 22. Februar 1995 - 10.05 (2)

^{*7} Satz 2 neu eingefügt - vom 6. Juli 2010 an geltende Fassung entsprechend dem IV. Nachtrag vom 28. Juni 2010 - 10.05 (4)

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Meerbusch vom 26. September 1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 11. Oktober 1984

Der Bürgermeister
gez. Nüse

Bekanntmachungsvermerk:

Satzung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 22. Oktober 1984 in der Rheinischen Post und Westdeutschen Zeitung veröffentlicht.